

Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines

Die nachfolgend aufgeführten Bedingungen gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen. Abweichende Vereinbarungen und Geschäftsbedingungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung und Anerkennung durch uns.

2. Angebote und Abschlüsse

Unsere Angebote sind stets freibleibend, Zwischenverkauf bleibt vorbehalten. Alle Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung rechtswirksam.

3. Preise

Die Preise verstehen sich netto Kasse + gesetzlicher Mehrwertsteuer. Erhöhen sich die Gestehungskosten, Steuern, Zölle oder Frachtkosten seit Vertragsabschluß, so gilt der am Tage der Lieferung bestehende Preis.

4. Zahlungsbedingungen

Die Zahlung in der angegebenen Frist hat pünktlich nach Rechnungsdatum zu erfolgen.

Der Kaufpreis ist spätestens am 15. des der Lieferung folgenden Monats fällig.

Aufrechnungen von Gegenforderungen sind unzulässig, wenn die Gegenforderung von uns nicht als fällig anerkannt bzw. rechtskräftig festgestellt ist. Wechsel und Schecks werden von uns nur zahlungshalber angenommen. Die Hereingabe von Wechseln bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Diskont, Wechselspesen und Kosten trägt der Käufer. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtung werden sämtliche, auch zwischenzeitlich gestundete Forderungen sofort fällig. Der Verkäufer ist in diesem Falle berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse zu tätigen. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe des jeweiligen Diskontsatzes der Landeszentralbank zuzüglich 4 % und Provision gem. der jeweiligen Banksätze berechnet.

5. Lieferungen

Die Lieferfristen und –termine gelten stets nur annähernd. Wir werden uns bemühen, sie fristgerecht einzuhalten. Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung unserer endgültigen Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten.

Die Lieferfrist gilt mit der Anzeige der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Absendung ohne Verschulden des Verkäufers unmöglich ist. Die Rechnungslegung erfolgt dann mit dem Tag der Versandbereitschaftsmeldung.

Arbeitskämpfe, Höhere Gewalt oder unvorhergesehene außergewöhnliche Ereignisse, wie hoheitliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen usw. befreien den Verkäufer für die Dauer ihrer Auswirkungen oder im Falle der Unmöglichkeit voll von der Lieferfrist. In einem solchen Fall kann der Käufer eine Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Frist liefern wollen. Erklären wir uns nicht, kann der Käufer zurücktreten.

Teillieferungen bzw. Teilberechnungen sind zulässig. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen Nichteinhaltung oder verspäteter Erfüllung sind ausgeschlossen.

6. Maße, Gewichte, Güten

Abweichungen von Maßen, Gewichten und Güten sind nach DIN für Stahl und Eisen bzw. im Rahmen der geltenden Übung zulässig.

Die Gewichte werden von den Wiegemeistern unserer Wiegestelle festgestellt und sind für die Berechnung ab Lager und ab Werk maßgebend.

Falls bahnamtliche Verwiegung gewünscht wird, ist dies besonders zu vereinbaren. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Käufers.

7. Mängel, Gewährleistung

Mängel der Ware sind uns unverzüglich, spätestens innerhalb 8 Tagen nach Eingang der Ware unter sofortiger Einstellung der Bearbeitung schriftlich anzuzeigen. Nicht rechtzeitig erkennbare Mängel sind unverzüglich nach ihrer Erkennung schriftlich zu rügen, in jedem Falle innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt der Ware.

Mangelhafte Ware nehmen wir zurück und ersetzen sie durch einwandfreie Ware, sofern die Berechtigung der Beanstandung von uns anerkannt wird. Schadenersatzansprüche jeglicher Art, sowie Rücktrittsrechte des Bestellers sind ausgeschlossen.

8. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum des Verkäufers. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen, solange noch Forderungen des Verkäufers und der mit ihm verbundenen Firmen gegen den Käufer offenstehen und/oder bei der sog. Scheck-/Wechsel-Finanzierung die gegebenen Wechsel oder Schecks nicht vollständig eingelöst sind.

Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Käufer die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an.

Für den Fall der Verbindung, Verwischung oder Verarbeitung erhält der Verkäufer das anteilige Mieteigentum entsprechend den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Der Verkäufer ist berechtigt, jederzeit vom Besteller die Auskunft zu fordern, die zur Geltendmachung seines Eigentums und der an ihn abgetretenen Forderungen notwendig sind.

9. Ausschluß der Übersicherung

Wenn der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um (25) Prozent übersteigt, ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe verpflichtet.

10. Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile Siegen. Wir sind berechtigt, auch am Sitz des Bestellers zu klagen. Für die Vertragsbestimmungen gilt deutsches Recht.

11. Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsverbindung unwirksam sein, so gelten an ihrer Stelle die Regeln des BGB-Gesetzes in entsprechender Anwendung. Alle übrigen zulässigen Bedingungen bleiben rechtsverbindlich.